
9337/J XXIV. GP

Eingelangt am 21.09.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Vilimsky
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
betreffend verblüffende Arbeitsgeschwindigkeit

Die Zivildienstgesetz-Novelle 2010 beinhaltet in § 6b folgenden Absatz 5:

„(5) Von Wehrpflichtigen nach Abs. 3 ist kein Grundwehrdienst zu leisten. Der jeweils zuständige Bundesminister kann durch Verordnung festlegen, wie weit der bereits vollständig abgeleistete ordentliche Zivildienst bei der jeweiligen Ausbildung Berücksichtigung findet, wobei auch eine militärische Ausbildung vorgesehen werden kann.“

Der Anfragebeantwortung 6594/AB der XXIV.GP musste entnommen werden, dass ein entsprechendes Ressortübereinkommen erst in Ausarbeitung ist. Dies sollte eigentlich zu Jahresbeginn 2011 vorliegen, da die genannten Änderungen im Zivildienstgesetz bereits **mit 1. November 2010 in Kraft getreten sind**.

Der Anfragebeantwortung 6607 /AB der XXIV.GP vom 20.12.2010 des Bundesministeriums für Inneres musste entnommen werden:

„Es besteht derzeit noch kein Ressortübereinkommen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport. Mit einem Entwurf bzw. einer konkreten Umsetzung des Verwaltungsübereinkommens ist mit Anfang 2011 zu rechnen.“

Und der Anfragebeantwortung 7168/AB XXIV. GP vom 21.2.2011 des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport konnte entnommen werden:

„Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ressortübereinkommens steht derzeit noch nicht fest.“

Der Anfragebeantwortung 8694/AB XXIV. GP vom 12.08.2011 konnte entnommen werden:

„Wie ich bereits im Rahmen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6681/J (Nr. 6594/AB) ausgeführt habe, ist ein entsprechendes Ressortübereinkommen zu dieser Thematik in Ausarbeitung und soll noch heuer vorliegen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den anfragerlevanten Inhalten der parlamentarischen Anfrage Nr. 7235/J um Personen mit vollständig geleistetem Zivildienst handelt, welche zum Zeitpunkt der geplanten Ausbildung beim Österreichischen Bundesheer dem Bundesministerium für Inneres als Polizeischüler im Rahmen der Polizeigrundausbildung angehören. Dementsprechend handelt es sich auch nicht um Soldaten, die in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport fallen.“

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport folgende

Anfrage:

1. Warum liegt, nach dem die Änderungen im Zivildienstgesetz bereits mit 1. November 2010 in Kraft getreten sind und somit nach fast einem Jahr, immer noch kein Ressortübereinkommen vor?
2. Warum handelt es sich laut Ihren Ausführungen „*nicht um Soldaten, die in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport fallen*“?
3. Werden diese Personen nicht zum Bundesheer einberufen?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Werden diese Personen keine militärische Basisausbildung (siehe Ausgabe „Soldat 2011“ Seite 45) durchlaufen?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Macht grundsätzlich eine militärische Ausbildung Sinn ohne eine militärische Basisausbildung durchlaufen zu haben?
8. Warum soll die Ausbildung der Polizeischüler beim Österreichischen Bundesheer im 13. oder 14. Ausbildungsmonat der Polizeigrundausbildung stattfinden?
9. Liegt es daran, dass es noch kein Ressortübereinkommen gibt?
10. Welche bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Kenntnisse werden Berücksichtigung finden?
11. Welche militärisch relevanten Kenntnisse sollen das sein?